

Satzung

des 1. FC Saarbrücken e.V.

beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.01.2026

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club Saarbrücken e.V., abgekürzt 1. FC Saarbrücken, (im folgenden auch Verein genannt). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen (17 VR 2176).
2. Die Vereinsfarben sind »Blau-Schwarz«.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
4. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und Zurschaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren.

Mitgliedern, Funktionsträgern und Arbeitnehmern des Vereins ist jegliche parteipolitische Werbung in Verbindung mit dem Namen des Vereins untersagt. Zuwiderhandlungen werden als vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und können geahndet werden.

5. Das Vereinswappen ist:



Es ist als Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 39927424 registriert und trägt die Farben "blau-schwarz-gelb" und darf nicht geändert werden.

6. Die Trikotfarben sind grundsätzlich »Blau-Schwarz«.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder -insbesondere der heranwachsenden Jugend- durch planmäßige Pflege der sportlichen Leibesübungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Hierbei werden die Grundsätze des Amateursports beachtet, mit Ausnahme der Abteilung mit bezahlten Fußballspielern. Sämtliche aus dem Betrieb dieser Abteilung sich ergebenden Überschüsse sind nach Bildung einer angemessenen Rücklage den Amateurabteilungen zuzuführen.

2. Zur Durchführung seiner Bestrebungen können alle Vereinsämter, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Diese

materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, die Anti-Doping-Richtlinien und das DFB-Statut 3. Liga mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vertragsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Der Verein unterwirft sich auch der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL e.V. des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände und der DFL GmbH als Beauftragte des DFL e.V.

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind und den in der Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen und das DFB-Statut 3. Liga folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Die Vereine der weiblichen Bundesligen sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt werden. Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit, Personen im Rahmen einer Tätigkeit als Markenbotschafter zum Ehrenmitglied zu ernennen.
4. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen unter 18 Jahren.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen.
6. Die Mitglieder in Abs. 1 a)-c) sind wiederum in aktive und passive Mitglieder zu unterteilen. Aktive Mitglieder üben im Gegensatz zu passiven Mitgliedern eine Sportart im Verein aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet das Präsidium auf Grund eines in Textform zu stellenden Antrages, der bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Das Präsidium kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen. Eine Entscheidung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags beim Verein zu erfolgen.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter in Textform mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Der Einspruch bedarf der Textform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung erneut und endgültig. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.
4. Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Antrags und der Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrags wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung und der bestehenden Ordnung teil.
2. Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach der positiven Bescheidung des Aufnahmeantrages und Zahlung des ersten fälligen

Mitgliedsbeitrages, frühestens jedoch zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann am Einlass zur Mitgliederversammlung in bar getätigt werden. Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder und fördernder Mitglieder ruht, solange sie mit späteren Beiträgen für mehr als 3 Monate in Verzug sind.

Mitglieder sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet und volles Stimmrecht haben.

3. Jugendliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und etwa notwendig werdende Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Entrichtung der Zahlungen. Eine Umlage darf das Fünffache eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beiträge ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Eintrittsgelder für die Veranstaltungen des Vereins werden vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt.
6. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein neben dem vollständigen Namen die Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, die E-Mail-Adresse und Telefaxnummer sowie die Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen und gegebenenfalls weitere erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes e. V., Hermann-Neuberger-Sportschule 5, 66123 Saarbrücken, ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen dem Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) können auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt werden.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse neben den Turnierergebnissen auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Tagespresse, Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet sie auch bei deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen muss, ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, mit dessen Ablauf auch die Mitgliedsrechte erlöschen und die Mitgliedskarte zurückzugeben ist. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins bzw. die Vereinssatzung,
 - b) bei schwerer Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) bei gröblichem Verstoß gegen die Clubkameradschaft,
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe einer rassistischen oder ausländerfeindlichen Gesinnung.

Über den Antrag auf Ausschluss, der vom Präsidium zu stellen ist, entscheidet der Ehrenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist der Sachverhalt in geeigneter Weise aufzuklären und dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss und die Ausschlussgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Ehrenrates hat das ausgeschlossene Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Ehrenrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Bei Verzug mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als sechs Monate oder bei Verzug mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorher durch eingeschriebenen Brief an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift gemahnt und dabei auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind dem Verein zustehende Gegenstände etc. zurückzugeben.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
 - b) das Präsidium (§§ 15, 16)
 - c) der Vorstand (§§ 15, 17)
 - d) der Aufsichtsrat (§ 19)
 - e) der Ehrenrat (§ 20)
2. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Allein die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands ist hauptamtlich und entgeltlich in Vollzeit auszuführen.
3. Die Zugehörigkeit zum Präsidium oder Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits schließen sich gegenseitig aus.
4. In Organe des Vereins nach Ziff. 1 b bis e und zu Kassenprüfern können nur volljährige Mitglieder berufen werden.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, der 2. Bundesliga / Muttervereinen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga für die Teilnahme am Spielbetrieb keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

5. Die Wahl/Bestellung der Organe b), c) und d) erfolgt auf drei Jahre, vom Tage der Wahl/Bestellung an gerechnet; jedoch ist eine wiederholte Wahl/Bestellung möglich, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
6. Die Gewählten/Bestellten bleiben nach Ablauf der Amtszeit und im Fall der Abberufung durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl von Nachfolgern und im Falle des Vorstands bis zur Eintragung der neu eingestellten Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister im Amt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Wechselt die Vertretungsberechtigung nach §26 BGB zwischen zwei Organen, bleiben die Vertretungsberechtigten bis zur Eintragung der neu gewählten / bestellten Vertreter ins Vereinsregister im Amt, obwohl für das eigene Amt bereits Nachfolger gewählt wurden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Sie beschließt insbesondere über grundlegende Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

3. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (vgl. § 15 Abs. 2 der Satzung), des Aufsichtsrats (vgl. § 19 Abs. 1 der Satzung) und der Kassenprüfer, des Ehrenrates (vgl. § 20 Abs. 1 der Satzung) sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder (vgl. § 5, Abs. 3 der Satzung) und deren Abberufung.
4. Sie nimmt die Berichte von Präsidium, Vorstand und Aufsichtsrat entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Pflichtspiele, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten einberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Versammlungsleitung an einen Dritten übertragen.

Für die Dauer der Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Aussprache leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Versammlung.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Termin durch eine öffentliche Ankündigung in Form einer Pressemitteilung. Dabei sind Zeit und Ort der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung und Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gesendet werden. Vorrangig hat die Einladung per E-Mail zu erfolgen.

Vom Zeitpunkt der Einladung an bis zum Tage vor der Mitgliederversammlung liegen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf der Geschäftsstelle für die stimmberechtigten Mitglieder zur Einsicht offen.

4. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme.
5. Zur Beschlussfassung ist, außer in den in der Satzung gesondert geregelten Fällen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Abstimmung verlangt.
6. Über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung durch einen Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
7. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mindestens zwei Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Buchführung und die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens einmal vierteljährlich, sachlich und fachlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich über Art und Weise der Prüfung und deren Ergebnis

Bericht zu erstatten. Der Prüfungsauftrag umfasst dabei auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer in ununterbrochener Reihenfolge ist zulässig. Die Kassenprüfer können deren Aufgabe auf Wirtschaftsprüfer übertragen und die Ergebnisse der Prüfung der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium oder der Aufsichtsrat können jederzeit eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften für die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Präsidium binnen zwei Wochen nach Beantragung nicht reagiert.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen zu den Vereinsorganen erfolgen verdeckt.
2. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl fordert.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den restlichen Bewerbern des ersten Wahlganges. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.
4. Die Abstimmung über eine Abberufung ist geheim.

§ 14 Wahlausschuss

1. Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.
2. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer entgegen.

Wahlvorschläge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform über die Geschäftsstelle beim Ehrenrat eingereicht werden. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.

Der Ehrenrat hat die Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Bewerbung bei der Geschäftsstelle, gegebenenfalls nach Anhörung einzelner Kandidaten, zu prüfen, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten für das Amt des Aufsichtsrats, Präsidiums oder Kassenprüfers entsprechen. Sollten die Mitglieder des Ehrenrates

mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu dem Beratungsergebnis kommen, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der mangelnden Eignung eines oder mehrerer Kandidaten den Zielen des Vereins und seiner Satzung nicht entsprechen, können diese Wahlvorschläge vom Ehrenrat durch Beschluss zurückgewiesen werden. Die anderen Kandidaten sind der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn es mehr Kandidaten sind, als Ämter jeweils zu vergeben sind. Bei Ablehnung eines Kandidaten ist dies dem Kandidaten in Schriftform mitzuteilen und die Gründe der Ablehnung dem Aufsichtsrat in Schriftform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Der Einspruch bedarf der Textform und ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat erneut und endgültig. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.

§ 15 Präsidium und Vorstand

1. Der Verein hat ein Präsidium und einen Vorstand.
2. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern. Das Präsidium ist im Außenverhältnis von der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung). Die Person, die bei der Wahl des Präsidenten die meisten Stimmen erhält, ist Präsident. Die Person, die bei der Wahl des Vize-Präsidenten die meisten Stimmen erhält, ist Vizepräsident. Bewerber für die Wahl als Mitglied des Präsidiums müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Kandidatur beim Ehrenrat muss für das jeweilige Amt, Präsident und/ oder Vizepräsident, eingereicht werden (vgl. §14 Abs. 2). Eine Person, die für beide Ämter kandidiert, wird im Falle der erfolgreichen Wahl zu einem Amt, für die Wahl zum anderen Amt ausgeschlossen.

3. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand Sport
 - b) der Vorstand Finanzen
 - c) der Vorstand Strategie, Marketing und Vertrieb.
4. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat per Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von maximal drei Jahren bestellt (vgl. § 19 Abs. 8 Buchst. a) der Satzung). Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands, von denen je zwei gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt sind.
6. Ein Vorstand darf sein Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung beim Aufsichtsrat herbeiführen. Scheiden ein oder mehrere Vorstände vorzeitig aus dem Amt aus, ist die Vertragsbindung der Neubesetzung innerhalb von zwölf Wochen herbeizuführen.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
2. Der Präsident leitet zusammen mit dem Vizepräsidenten in Vertretung die Mitgliederversammlungen sowie die Wahlen zum Aufsichtsrat und Ehrenrat.
3. Das Präsidium behandelt die frist- und formgerecht eingereichten Anträge zur Änderung der Satzung. Der Antrag hat deutlich die alte und neue Regelung auszuweisen und ist

dem Präsidium spätestens zwei Wochen nach öffentlicher Ankündigung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich vom Präsidium anzuhören. Versäumt ein Antragsteller die Anhörung schuldhaft oder widerspricht ein Antrag gesetzlichen oder gleichgestellten Regelungen sowie der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände, kann der Antrag bis spätestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung vom Präsidium abgelehnt werden. Dies bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die vom Präsidium angenommenen Anträge sind den Mitgliedern vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung nach § 11 Abs. 3 vorzulegen.

4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Das Präsidium verantwortet gem. § 6 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 und 3 Buchst. a) bis d) Teile des Mitgliederwesens.
6. Der Präsident hat das Recht einmal im Quartal an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ist dieser verhindert obliegt das Recht seinem Vizepräsidenten.
7. Der Präsident ist ermächtigt, die Mitglieder jederzeit in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens oder anderweitig relevante den Verein betreffende Themen zu informieren, sollte er dies für erforderlich erachten

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der Amateurabteilungen und die Koordinierung der Abteilungen untereinander. Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
2. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern und dem Präsidium mindestens alle drei Monate in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens (vgl. § 16 Abs. 6).
3. Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, den Aufsichtsrat über die beabsichtigten Einstellungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Arbeitskräften zu informieren, sofern diese öffentlich auszuschreiben sind. Erst nach Ablauf der Frist für die Geltendmachung des Veto-Rechts nach § 19 Abs. 8 Buchst. h) der Satzung darf die Person über die Einstellung informiert werden. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ausübung des Veto-Rechts über eine Einstellung einigen, so entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung beider Parteien.
Die Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich die Stellenausschreibungen innerhalb ihres Ressorts für mindestens zwei Wochen öffentlich ausschreiben, sofern sie nicht intern besetzt werden können. Diese Ausschreibungspflicht gilt jedoch nicht für Arbeitskräfte, die aktiv am Spielbetrieb beteiligt sind, wie Spieler, Trainer, Trainerteam oder Betreuer. Über Entlassungen von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften ist der Aufsichtsrat zu informieren.
4. Die Vorstandsmitglieder agieren voneinander getrennt, sodass jeder Vorstand für sein jeweiliges Resort (Sport; Finanzen; Strategie, Marketing und Vertrieb) eigenverantwortlich ist. Dies beinhaltet auch die Einstellung von haupt- oder nebenamtlichen Arbeitskräften. Explizit ausgeschlossen sind diejenigen rechtlichen Pflichten, die für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen gelten (insbesondere Insolvenzantragspflicht sowie Pflicht zur verantwortlichen Leitung der

Vereinsgeschäfte in ihrer Gesamtheit).

5. Der Vorstand Finanzen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand Finanzen legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
 - b) Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand Finanzen ein Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu erstellen.
 - c) Der Vorstand Finanzen verantwortet Rechnungswesen, Controlling und Finanzbuchhaltung.
 - d) Der Vorstand Finanzen verantwortet Human Resources.
 - e) Der Vorstand Finanzen gewährleistet die Durchführung des Spielbetriebs (insbesondere des Profifußballs) inklusive der Einreichung der Lizenzunterlagen.
 - f) Der Vorstand Finanzen verantwortet das Ticketing.
 - g) Der Vorstand Finanzen verantwortet sämtliche im Verein anfallende rechtlichen Angelegenheiten.
6. Die Aufgaben des Vorstands Sport umfassen insbesondere die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes und die Koordinierung der Abteilungen untereinander. Hierzu gehören
 - a) Lizenzspieler
 - b) NLZ
 - c) Frauenfußball
 - d) Amateure
7. Zu den Aufgaben des Vorstands Strategie, Marketing und Vertrieb gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung und Führung des Mitgliederwesens, welche nach § 16 Abs. 5 nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen
 - b) Externe Kommunikation
 - c) Merchandising
 - d) Sponsoring
 - e) Strategieentwicklung und -umsetzung
 - f) Weiterentwicklung der Vereinsinfrastruktur
 - g) Entwicklung von IT und Digitalisierung
 - h) Fanbetreuung
8. Über Erweiterungen und Konkretisierung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.
9. Der Vorstand hat zur besseren Zusammenarbeit und der weiteren organisatorischen Strukturierung untereinander eine Geschäftsordnung zu erstellen. Diese hat insbesondere das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen, Sitzungen sowie ihrer Dokumentation zu regeln und ist dem Aufsichtsrat nach Erstellung zu dessen Kenntnis vorzulegen.

§ 18 Abteilungen

1. Abteilungen werden durch Beschluss des Vorstands mit Genehmigung des Aufsichtsrats eingerichtet und aufgelöst. Stimmt der Aufsichtsrat einer Einrichtung oder einer Auflösung einer Abteilung nicht zu, kann der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung darüber endgültig entscheiden lassen.
2. Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung:

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Präsidium/Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates, der diesen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform auf der Geschäftsstelle einzureichen hat, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorständen gerichtlich und außergerichtlich.

1a. Bewerber müssen dem Verein mindestens die letzten 24 Monate ununterbrochen angehört haben. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, darf der Bewerber nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn er mindestens 20 schriftliche Befürwortungen von Mitgliedern vorlegen kann.

2. Die Amtsdauer beläuft sich auf drei Jahre.

Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wird deren Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Sollte die Anzahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder sich auf weniger als fünf reduzieren, ist zeitnah und ggfls. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtsperiode der auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode des vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

3. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen hiervon zulassen.

4. Vorsitz und Stellvertretung:

Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Scheidet im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden zu wählen.

5. Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch digital stattfinden können. Beschlussfassungen im Schriftwege, auch Telefax sind zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Aufsichtsratsämter besetzt sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu

unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

7. Aufsichtsratssitzungen:

Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern, durch Präsidiumsbeschluss oder Vorstandbeschluss. Die Präsidiumsmitglieder und/ oder Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.

Präsidiumsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbar Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

8. Aufgaben

- a) Der Aufsichtsrat schreibt die Stellen für die Vorstandsressorts öffentlich aus und schließt die Verträge mit den Vorständen im Dienst- bzw. Auftragsverhältnis ab. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der Vorstände mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung der Vorstandsverträge ohne Beschluss des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.
- b) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Vorstände und kann die eingestellten Vorstände mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt.
- c) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung der Vorstände. Er bestellt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss, und verabschiedet den Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Beschlüsse sind den Beteiligten in Schriftform bekannt zu geben.
- d) Der Aufsichtsrat kann den Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Vorstände, die über den nach § 17 Abs 5 Buchst. a) genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, von seiner Einwilligung abhängig machen.
- e) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Übernahme von Bürgschaften und anderen Kreditsicherheiten für den Verein sowie Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu.
 - Einreichen der Lizenzierungsunterlagen für DFB und/oder DFL. Außerdem genehmigt der Aufsichtsrat den dem DFB für das nächste Spieljahr

vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats. Falls der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht erteilt, kann die Zustimmung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.

- f) Der Aufsichtsrat beschließt vor jedem Geschäftsjahr den von den Vorständen vorzulegenden Finanzplan und ggf. Nachtragshaushalte.
 - g) Der Aufsichtsrat kann Arbeitsgruppen jeweils unter Leitung eines Aufsichtsratsmitgliedes bestellen.
 - h) Der Aufsichtsrat wird gemäß §17 Abs. 3 über Einstellungen und Entlassungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Arbeitskräften, deren Stellen öffentlich ausgeschrieben wurden, informiert. Der Aufsichtsrat hat bei beabsichtigten Neueinstellungen von ehrenamtlichen und nicht-ehrenamtlichen Personen, über die er vorher zu informieren war, ein Veto-Recht gegenüber dem Vorstand, das binnen sieben Tagen ausgeübt werden kann. Dieses Veto-Recht umfasst eine Einsichtnahme aller eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der bestmöglichen Qualifikation.
 - i) Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Satzung und beantragt bei Verstößen die Klärung beim Ehrenrat.
9. Der Aufsichtsrat kann zur besseren Zusammenarbeit und zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten untereinander eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 20 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf von der Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder an, die mindestens seit 20 Jahren dem Verein angehören und mindestens 50 Jahre alt sind.
Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekannt zu geben.

Die weiteren Befugnisse des Ehrenrates ergeben sich aus § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 8 Buchstabe i), § 8 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 der Satzung.
3. Die Beschlüsse des Ehrenrates – mit Ausnahme der Entscheidung gemäß § 14 Abs. 2 – können von den Betroffenen durch Beschwerde an die nächstfolgende Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Amtsdauer beläuft sich auf sieben Jahre.
5. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wird deren Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Die Amtsperiode der auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Ehrenratsmitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode des vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenen Ehrenratsmitgliedes.

§ 21 Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel mit Brillant ausgezeichnet.
Die Ehrungen werden vom Präsidenten in der Mitgliederversammlung vorgenommen. Darüber hinausgehende Ehrungen können vom Präsidium situationsbedingt durchgeführt werden.
2. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Ehemalige aktive Sportler können auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenspielführer oder Ehrensportler ernannt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beruhen und durch Versicherungen nicht gedeckt sind.

§ 23

Der Vorstand wird ermächtigt, die Lizenzspielerabteilung aus dem Verein auszugliedern und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

Bei Ausgliederung einer Abteilung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft ist der 1. FC Saarbrücken e. V. jederzeit mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt. Der 1. FC Saarbrücken e. V. ist mehrheitlich beteiligt, wenn er über 50 Prozent der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei einer Beantragung einer Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des 1. FC Saarbrücken e. V. entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

§ 24

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung, die damit aufgehoben wird.